

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 39 (1966)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Ordnungsdienst und eidgenössische Intervention

Die schweizerische Bundesverfassung (Artikel 2) und die Militärgesetzgebung (Artikel 195 der Militärorganisation) übertragen der Armee eine doppelte Aufgabe: auf der einen Seite steht ihr *Einsatz gegen aussen*, das heisst ihre Verwendung gegen einen (oder mehrere) Drittstaaten, die mit bewaffneter Macht unsern Frieden stören und unsere Freiheit und Unabhängigkeit bedrohen könnten. Dieser eigentliche Fall der Verteidigung unseres Landes nach aussen ist zweifellos die weitaus wichtigste Bestimmung unserer Armee. Daneben besteht aber noch eine zweite Möglichkeit der Inanspruchnahme des bewaffneten Instruments unserer Armee: ihr *Einsatz im Landesinnern*, zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Land. Dieser zweite Fall der Verwendung der Armee tritt, namentlich in Zeiten innerer Stabilität, neben der bedeutenderen und wesentlich eindrücklicheren Hauptaufgabe des Heeres, der Abwehr eines fremden Angreifers, etwas in den Hintergrund. Dennoch sind Notzeiten des Staates denkbar, in denen der Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern des Landes für den Staat ebenso bedeutungsvoll werden können wie die Verteidigung gegen aussen — die eigentliche Landesverteidigung.

Im Blick auf die Erfüllung dieser beiden Aufgaben sieht die Militärorganisation (Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 196) folgende Dienstleistungen des schweizerischen Wehrmannes vor:

Den *Instruktionsdienst* (Friedensdienst), in welchem der Soldat geschult und auf seine Aufgaben vorbereitet wird.

Den *aktiven Dienst*, in welchem der Soldat zur Erfüllung seiner verfassungsmässigen Aufgaben herangezogen wird.

Der aktive Dienst umfasst:

- a) den Dienst im Zustand der *bewaffneten Neutralität*,
- b) den *Kriegsdienst*,
- c) den *Ordnungsdienst*.

Während der Neutralitätsdienst und der Kriegsdienst grundsätzlich der Verteidigung des Landes gegen aussen zu dienen haben, ist der Ordnungsdienst zur Erfüllung der zweiten Aufgabe der Armee bestimmt: der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern. Seit der Gründung des Bundesstaates zeigt unsere Geschichte verschiedene eindrückliche Beispiele des Einsatzes der Armee im Landesinnern. Diese besondere Verwendung unserer Armee soll im folgenden etwas näher betrachtet werden.